

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/5/27 1Ob83/19s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr.

Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. R*****, vertreten durch Dr. Christine Fädler, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei S*****, vertreten durch Dr. Christian Widl, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Berufungsgericht vom 12. Dezember 2018, GZ 20 R 217/18d-49, mit dem das Urteil des Bezirksgerichts Bruck an der Leitha vom 16. August 2018, GZ 3 C 4/16g-41, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die von der Beklagten gegen das ihr am 5. 4. 2019 zugestellte Urteil des Berufungsgerichts erhobene Revisionsschrift wurde, begründet mit „EDV-technische[n] Probleme[n] in der Kanzlei des Beklagtenvertreters“, (rechtzeitig innerhalb der Rechtsmittelfrist) am 2. 5. 2019 in Papierform zur Post gegeben.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 89c Abs 5 Z 1 GOG sind Rechtsanwälte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Der Klagevertreter hat nicht bescheinigt, dass ihm die Übermittlung des Rechtsmittels auf elektronischem Weg aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich gewesen wäre (§ 1 Abs 1c ERV 2006).

Ein Verstoß gegen § 89c Abs 5 Z 1 GOG ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist § 89c Abs 6 GOG). Werden Eingaben eines Rechtsanwalts nicht im Elektronischen Rechtsverkehr eingebracht, ist daher ein Verbesserungsverfahren durchzuführen. Im Fall der Verbesserung durch Rechtsmitteleinbringung im Elektronischen Rechtsverkehr innerhalb der zu setzenden Frist gilt es als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht (s § 85 Abs 2 ZPO); unterbleibt eine fristgerechte Verbesserung, so ist das Rechtsmittel zurückzuweisen (RIS-JustizRS0128266 [T15]).

Zur Durchführung des Verbesserungsverfahrens sind die Akten dem Erstgericht zurückzustellen β Ob 162/17w; 6 Ob 116/18d; RS0128266 [T23]).

Textnummer

E125190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0010OB00083.19S.0527.000

Im RIS seit

07.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at